

Geplante Neuregelungen für die Legislatur 2019 bis 2024 zum Abgeordnetengesetz und zur Fraktionsfinanzierung in Sachsen.

Vorschlag der Fraktionen **CDU**, **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** und **SPD**

Stand: 27. Februar 2020

Ziele der Neuregelungen

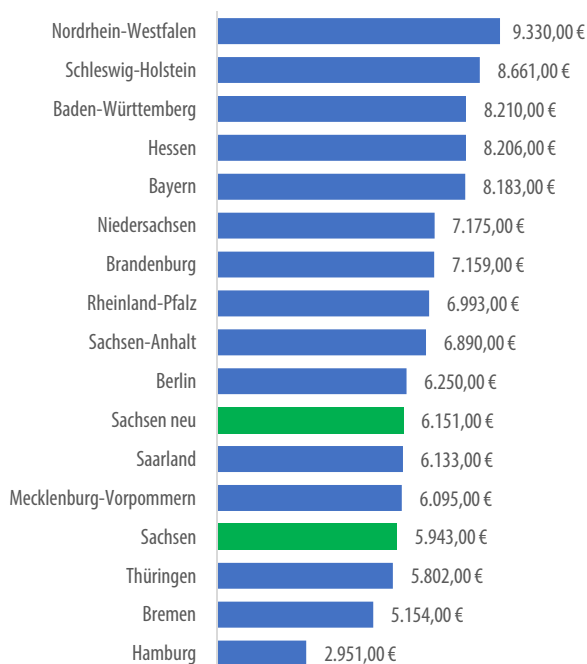
1. Orientierung der Abgeordnetenentschädigung an vergleichbarer Besoldung im öffentlichen Dienst
2. Mehr Zeitressourcen/Unterstützung für Abgeordnetentätigkeit

Abgeordnetenentschädigung

aktuelle Regelungen	neue Regelungen
<p>Grundentschädigung 5.943,50 EUR wahrscheinliche Erhöhung zum 1. August 2020 auf ca. 6.100 EUR (letzte Legislaturperiode Anpassung um durchschnittlich 2,6% pro Jahr)</p>	<p>Grundentschädigung 6.150,93 EUR das entspricht beispielsweise folgenden Ämtern: R2/6 (6.150,93 EUR): Richter am OLG A16/6 (6.099,02 EUR): Schulleiter/in Gymnasium A15/9 (6.263,44 EUR): Schulleiter/in Oberschule A14/12 (6.216,72 EUR): Fachleiter Gymnasium Anzahl der Stellen im Stellenplan des Freistaats: R2: 350 A16: 397 A15: 1.287 A14: 1.538</p>
<p>Anpassung: zum 1. August jedes Jahres anhand eines Indexes aus Bruttoinlandsprodukt, Bruttolöhnen, SGB-II-Regelsatz und Rentenwert</p>	<p>Anpassung zum 1. Januar jedes Jahres (nächste Anpassung 1. Januar 2021) anhand Nominallohnindex des Vorvorjahres (<i>analog zur Regelung des Deutschen Bundestags</i>)</p>
<p>Fraktionsvorsitzende erhalten Zulage</p>	<p>Erhöhte Grundentschädigung für Fraktionsvorsitzende kann auf zwei MdL aufgeteilt werden (Ermöglichung Doppelspitze)</p>
<p>einheitliche Pauschale für Sondergremien (PKK, G10, PKG, WPA, UA, BewA, Enq von 59 EUR)</p>	<p>nach Entfernung gestaffelte Pauschalen für Sondergremien von 59,00 EUR bis 100,93 EUR</p>
<p>Einrichtungszuschuss für Büros auf Nachweis bis zu 5.124 EUR</p>	<p>Einrichtungszuschuss auch für Instandsetzung und Sicherheitsmaßnahmen auf Nachweis bis zu 9.000 EUR</p>
<p>Regeleintrittsalter in den Ruhestand von 67 Jahren, jedoch Ermöglichung der abschlagsfreien Reduzierung des Eintrittsalters auf 63 Jahre, sofern die Mitgliedschaft im Landtag 15 Jahre betrug</p>	<p>Regeleintrittsalter in den Ruhestand von 67 Jahren, keine abschlagsfreie Reduzierung des Ruhestandseintrittes mehr möglich</p>

Abgeordnetenentschädigung im bundesweiten Vergleich

Im bundesweiten Vergleich befindet sich der Freistaat Sachsen mit seinen Regelungen zur Grundentschädigung nach wie vor im unteren Mittelfeld der Bundesländer. Die gewährte Kostenpauschale (3.331 EUR) ist im Vergleich zum Durchschnitt der anderen Bundesländer (ca. 2.000 EUR) deutlich höher. Allerdings gewähren andere Landesparlamente zusätzliche Reisekosten oder weitere Leistungen



Mehr Zeitressourcen durch Mitarbeiter*innenbudget und Fraktionsfinanzierung

aktuelle Regelungen	neue Regelungen
für Einstellung von Mitarbeiter*innen abrufbares Budget im Umfang des 1,5-fachen monatlichen Beschäftigungsentgelts TV-L Entgeltgruppe 11/3	für Einstellung von Mitarbeiter*innen abrufbares Budget im Umfang des 2,5-fachen monatlichen Beschäftigungsentgelts TV-L Entgeltgruppe 11/3

Die aktuellen Regelungen zur Fraktionsfinanzierung sind in einem Drei-Frak-tionen-Parlament der Neunziger Jahre entstanden. Seither jedoch ist der Säch-sische Landtag dauerhaft ein Viel-Frak-tionen-Parlament geworden, das sich in den vergangenen Jahrzehnten vielen neuen Herausforderungen stellen musste. Die gestiegene Komplexität gesetzlicher Regelungen und die stärkere Rolle der Bundesländer im Europäischen Institutionengefüge tragen dazu genauso bei wie die Digitalisierung und die dadurch enorm intensivierte Kommunikation.

Anders als der Bundestag oder andere Landesparlamente kennt der Sächsische Landtag weder einen wissenschaftlichen Dienst noch gewährt er beispie-lsweise Sondermittel für Untersuchungsausschüsse oder die IT-Einrichtung der Fraktionen. Deshalb wird auch die finanzielle Ausstattung der Fraktionen erhöht, gleichzeitig steigt damit der Oppositionszuschlag.

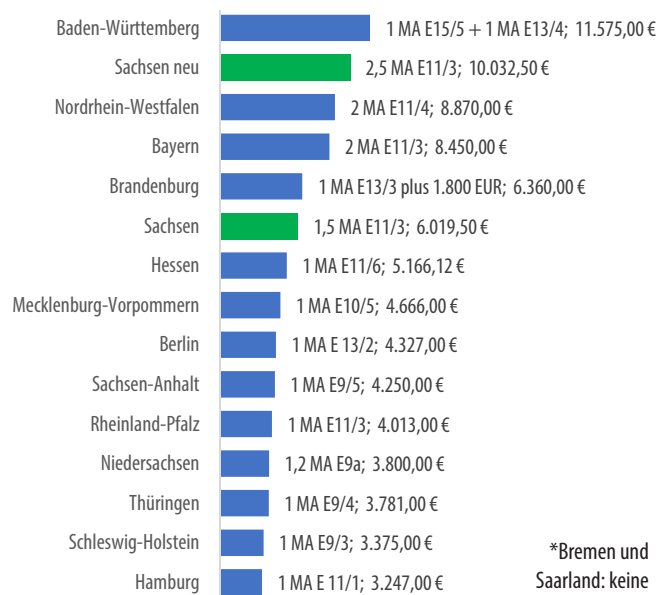
Mehrkosten

Durch die Neuregelungen zum Abgeordnetengesetz und zur Fraktions-finanzierung entstehen dem Freistaat Sachsen zusätzliche Mehrkosten von ca. 12,2 Millionen Euro pro Jahr. Den größten Anteil hat hierbei die Erweiterung des Mitarbeiter*innenbudgets von 1,5 auf 2,5 Stellen (ins-gesamt ca. 7,2 Mio EUR). Die Umstellung der Grundentschädigung verursacht Mehrkosten von ca. 680.000 Euro, die Veränderung der Frak-tionsfinanzierung Mehrkosten von rund 2,8 Millionen Euro.

Im Bundesländervergleich sind die „Parlamentskosten je Einwohner“ sehr unterschiedlich. Der Freistaat Sachsen ordnet sich hier im Mittelfeld ein.

Berücksichtigt werden muss dabei aber einerseits, dass die Bundesländer hin-sichtlich ihrer Einwohnerzahl und Fläche sehr verschieden sind und die Kosten der Länderparlamente hier nicht einfach proportional beurteilt werden können (vgl. z.B. die Bremer Bürgerschaft, der ohnehin nur 69 Abgeordnete angehören: Wollte man die Kosten pro Einwohner und Jahr an den Bundesdurchschnitt an-gleichen, so müsste das Gremien deutlich verkleinert werden – hierdurch wäre aber die repräsentative Zusammensetzung auch hinsichtlich kleinerer Parteien und damit eine demokratische Legitimation nicht mehr gewährleistet). Anderer-seits gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Regelungen in den einzelnen Bun-desländern sehr ausdifferenziert sind – einerorts werden niedrigere Pauschalen, aber höhere Abrechnungsbeträge gewährt, andernorts ist es umgekehrt.

Eine Vergleichbarkeit ist damit nur sehr eingeschränkt gegeben. Die nach-folgende Übersicht dient deshalb lediglich der groben Einordnung.



KOSTEN DES LANDTAGES JE EINWOHNER UND JAHR

